

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes**

18-104

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Die letzten Änderungen des kantonalen Steuergesetzes sind auf den 1. Januar 2016 bzw. den 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Hauptsächlich ging es dabei um die Umsetzung von zwingenden Vorgaben der Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG; SR 642.14]). Einen Schwerpunkt bildete dabei der Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Weitere Themen waren u.a. die Besteuerung von Lotteriegewinnen und die Verjährung im Steuerstrafrecht sowie – als rein kantonale Regelung – die Einführung einer Härtefallregelung bei der Besteuerung des Eigenmietwertes.

Ebenfalls gestützt auf das StHG erfolgte eine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs bei unselbständiger Erwerbstätigkeit auf Fr. 6'000 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 (EP2014). Die weiteren steuerlichen Massnahmen des EP2014 (Senkung Divisor Ehegattensplitting; Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen) unterlagen dem obligatorischen Referendum und wurden in der Volksabstimmung vom 3. Juli 2016 verworfen.

Abgelehnt wurde auch die Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionäre», über welche am 21. Mai 2017 abgestimmt wurde. Die Initiative hatte verlangt, dass die bisherige reduzierte Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen (Beteiligung von mind. 10 %) aufgegeben und somit alle Dividenden voll besteuert werden. Die Besteuerung der Dividenden wird im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (SV17 / STAF) ein Thema werden. Die Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend kantonale Umsetzung der SV17 / STAF folgt separat im ersten Quartal 2019. Gemäss der aktuellen Planung ist die Inkraftsetzung dieser Gesetzesrevision auf Anfang 2020 vorgesehen.

Sodann fand in der Volksabstimmung vom 26. November 2017 eine Teilrevision des Steuergesetzes keine Mehrheit, mit der die neue Bundesgesetzgebung zur Gewinnbesteuerung juristischer Personen mit ideellen Zwecken umgesetzt werden sollte. Der Kantonsrat muss daher erneut über die Umsetzung beraten und beschliessen.

Am 5. März 2018 schliesslich erklärte der Kantonsrat eine Motion von Kantonsrat Rainer Schmidig (2017/4) erheblich, mit der gerechtere Abzüge für Prämien der Krankenversicherung gefordert wurden. Der Regierungsrat wird dieses Thema, wie bereits am 23. Januar 2018 im Rahmen einer Medieninformation in Aussicht gestellt und anlässlich der Behandlung der Motion im Kantonsrat bestätigt, in der Vorlage betreffend kantonale Umsetzung der SV 17 / STAF aufgreifen (vgl. Kantonsratsprotokoll der 5. Sitzung vom 5. März 2018, S. 226).

Ein weiteres wichtiges und umfangreiches Gesetzgebungsprojekt stellt die Revision der Quellenbesteuerung dar. Die Kantone müssen ihre Gesetze per 1. Januar 2021 an die neuen Bundesvorgaben anpassen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt hierzu eine Gesetzesvorlage unterbreiten.

Nebst den beiden soeben genannten Gesetzesrevisionen hat der Bundesgesetzgeber seit der letzten Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes das StHG noch in verschiedenen weiteren Punkten geändert. Diese betreffen einen breiten Themenbereich und sind mehrheitlich in Zusammenhang mit anderen Neuerungen in der Bundesgesetzgebung erfolgt. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich des StHG. Schliesslich bestehen auch aus kantonaler Sicht verschiedene Anliegen, welche neue bzw. geänderte Regelungen im Steuergesetz erforderlich machen. Es ist weder sinnvoll noch praktikabel, die Vorlage betreffend kantonale Umsetzung der SV 17 / STAF und die Revision der Quellenbesteuerung zusätzlich mit themenfremden Revisionspunkten zu belasten. Der Regierungsrat unterbreitet diese dem Kantonsrat daher mit der vorliegenden separaten Vorlage.

2. Die Änderungen im Überblick

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die beantragten Änderungen und deren Grundlagen im Überblick.

2.1 Änderungen aufgrund Bundesgesetzgebung / StHG

- Energiestrategie 2050: Abzug Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens
- Geldspielgesetz: teilweise Einkommenssteuerfreiheit von Gewinnen; Abzug Einsatzkosten
- Landesversorgungsgesetz: Besteuerung von Seeleuten für die Arbeit an Bord von Hochseeschiffen
- Besteuerungsort von Maklerprovisionen betreffend im Kanton gelegene Grundstücke im interkantonalen und im internationalen Verhältnis
- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken: neuer Vorschlag

2.2 Änderung aufgrund Rechtsprechung Bundesgericht

- Grundstückgewinnsteuer: Interkantonale Ersatzbeschaffung von Liegenschaften, Besteuerungsaufschub

2.3 Kantonale Anliegen

- Elektronische Aktenführung, Scanning von Steuerakten: Schaffung von Rechtsgrundlagen auf Gesetzesebene
- Grundstückgewinnsteuer: Änderung Verfalltag
- Grundstückgewinnsteuer: Hinterlegung des mutmasslichen Steuerbetrages
- Kapitalsteuer von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen: Redaktionelle Bereinigung des Gesetzestextes

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1 Energiestrategie 2050 (Art. 34 Abs. 2 Satz 3 [neu] und Abs. 2a [neu] StG)

Am 21. Mai 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Energiestrategie 2050 respektive das neue Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) gutgeheissen. Dieses trat am 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2017 6871). Mit dem neuen Energiegesetz wurden auch Anpassungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und im StHG vorgenommen, welche den Abzug von Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens betreffen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 2bis DBG; Art. 9 Abs. 3 lit. a und Abs. 3bis StHG). Zum einen können neben den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen neu auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau bei der Einkommenssteuer abgezogen werden. Ein solcher Abzug ist nach dem geltenden Recht nicht möglich, da es sich bei den Rückbaukosten begrifflich nicht um Liegenschaftsunterhalt handelt. Zum anderen können neu Aufwendungen für energetische Investitionskosten, einschliesslich Rückbaukosten, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen und in diesen Jahren abgezogen werden. Dies kann nur insoweit geschehen, als diese Kosten im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Die DBG-Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Kantone müssen ihre Gesetzgebung gemäss Art. 72v StHG ebenfalls bis dahin an die neuen Bestimmungen des StHG anpassen, andernfalls findet die Regelung des StHG direkt Anwendung. Anlässlich der vorliegenden Gesetzesrevision sollen deshalb Art. 34 Abs. 2 Satz 3 (neu) und Abs. 2a (neu) StG geschaffen werden.

3.2 Geldspielgesetz (Art. 25 lit. e [Aufhebung], Art. 26 lit. l, n, o [neu] und p [neu], Art. 35 Abs. 1 lit. o StG)

Mit dem in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommenen neuen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BSG), welches am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, werden das Spielbankengesetz und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten aufgehoben. Gleichzeitig erfolgt durch Anpassungen im StHG (Art. 7 Abs. 4 lit. l bis m; Art. 9 Abs. 2 lit. n) und im

DBG (Art. 23 lit. e; Art. 24 lit. i bis j; Art. 33 Abs. 4) eine Neuordnung bei der Besteuerung von Spielgewinnen.

Gemäss dem geltenden Recht sind in Spielbanken erzielte Gewinne steuerfrei (Art. 26 lit. l StG). Bei Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen sind die einzelnen Gewinne dagegen nur bis zu einem Betrag von Fr. 1'000 steuerfrei (Art. 25 lit. e StG und Art. 26 lit. n StG). Neu folgt die Besteuerung den verschiedenen Arten und Formen von Spielen, welche nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind bzw. diesem nicht unterstehen. Wesentliche Neuerungen sind dabei die Steuerfreiheit von Gewinnen bis Fr. 1 Mio. aus der Teilnahme an sogenannten Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen. Neu sind zudem Gewinne aus sogenannten Kleinspielen steuerfrei. Bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, welche dem Geldspielgesetz nicht unterstehen, bestimmt das kantonale Recht, bis zu welchem Betrag diese nicht besteuert werden. Dieses legt zudem die abzugsfähigen Einsatzkosten bei Geldspielen, die nicht steuerfrei sind, fest.

Die Anpassung des kantonalen Rechts hat gemäss Art. 72y StHG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Bundesrechts, d.h. auf den 1. Januar 2019, zu erfolgen. Ist bis dahin keine Umsetzung erfolgt, sind zum einen die Bestimmungen des StHG direkt anwendbar. Zum anderen gelten bezüglich der durch das kantonale Recht festzusetzenden Beträge die Ansätze, welche für die direkte Bundessteuer massgebend sind. Die Umsetzung im kantonalen Recht soll durch eine Aufhebung von Art. 25 lit. e und die Anpassung von Art. 26 lit. l, n, o [neu] und p [neu] sowie Art. 35 Abs. 1 lit. o StG erfolgen.

3.3 Landesversorgungsgesetz Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz [neu], Art. 103 zweiter Halbsatz [neu] StG)

Mit dem neuen Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) wurde auch das StHG (Art. 4 Abs. 2 lit. f und Art. 35 Abs. 1 lit. h) angepasst. Gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung müssten ausländische Seeleute, die auf einem unter Schweizer Flagge stehenden Hochseeschiff arbeiten, der schweizerischen Besteuerung unterworfen werden. Weil damit den Reedern ein Verlust dieser unersetzlichen Seeleute drohte, zogen sie eine Ausflagung in Erwägung, was zu einer ernsthaften Gefährdung der Schweizer Hochseeflotte geführt hätte. Die Eidgenössische Steuerverwaltung empfahl den Kantonen darum, auf die Besteuerung zu verzichten. Mit der neuen Regelung wird diese Praxis im Gesetz verankert.

Das LVG und damit die Bestimmungen des StHG wurden vom Bundesrat auf den 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt (AS 2017 3115). Eine Anpassungsfrist für die Kantone wurde nicht vorgesehen, weshalb die StHG-Regelung bis zur Umsetzung im kantonalen Recht direkt anwendbar ist. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Überführung ins kantonale Recht erfolgen und zwar durch die Anpassung von Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz (neu) und von Art. 103 zweiter Halbsatz (neu) StG.

3.4 Besteuerungsort von Maklerprovisionen (Art. 5 Abs. 1 lit. c [neu], Art. 57 Abs. 1 lit. d [neu] und Abs. 2 lit. b StG)

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Grundstücken waren die Bestimmungen des StHG für natürliche und juristische Personen in Bezug auf den Besteuerungsort der Maklerprovision uneinheitlich. Das Bundesgericht hat die unterschiedliche Behandlung bei den Maklerprovisionen als ungerechtfertigt erachtet und entschieden, die für die natürlichen Personen festgelegte Regelung sinngemäss für die juristischen Personen anzuwenden. Mit einer Teilrevision des StHG ist der Besteuerungsort der Maklerprovisionen daraufhin vereinheitlicht worden. Provisionen natürlicher und juristischer Personen werden neu jeweils am Sitz bzw. Wohnsitz der vermittelnden Person besteuert. Am Grundstücksort erfolgt die Besteuerung nur dann, wenn die vermittelnde Person keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat. Zudem besteht im internationalen Verhältnis der Vorbehalt einer abweichenden Regelung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (vgl. zum Ganzen: Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 2016 [BBI 2016 5357 ff.]).

Die neue Regelung wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt (AS 2017 5041). Eine Anpassungsfrist für die Kantone besteht nicht. Sofern beim Inkrafttreten das kantonale Recht noch nicht angepasst ist, gilt das Bundesrecht direkt (vgl. Art. 72x StHG [AS 2017 5040]). Die neue Regelung entspricht der Praxis des Kantons Schaffhausen sowie weiterer Kantone. Die Anpassung des Steuergesetzes (Art. 5 Abs. 1 lit. c [neu], Art. 57 Abs. 1 lit. d [neu] und Abs. 2 lit. b StG) ist daher formeller Natur.

3.5 Gewinnbesteuerung juristische Personen mit ideellen Zwecken (Art. 73a [neu], Art. 81 StG)

Die Gewinnbesteuerung juristischer Personen mit ideellen Zwecken bildete bereits einmal Gegenstand einer Vorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes (vgl. Bericht und Antrag vom 16. August 2016 [ADS 16-99]). In der Volksabstimmung vom 26. November 2017 wurde die vom Regierungsrat vorgeschlagene und vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesvorlage, mit der Art. 26a StHG umgesetzt werden sollte, jedoch verworfen. Mit der Änderung hätte im Kanton Schaffhausen dieselbe Regelung wie bei der direkten Bundessteuer gegolten. Nebst der Einfügung eines neuen (zu Art. 66a DBG identischen) Art. 73a StG sollte Art. 81 Abs. 1 StG dahingehend angepasst werden, dass dieser grundsätzlich dem bereits vor der vorstehend genannten Revision bestehenden Art. 71 DBG entspricht. Art. 81 Abs. 1 StG hätte damit neu wie folgt gelautet: «Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2 % des Reingewinnes; Gewinne unter 5'000 Fr. werden nicht besteuert.»

Die Änderung von Art. 81 Abs. 1 StG dürfte der Hauptgrund für die Ablehnung der Gesetzesvorlage durch die Stimmbevölkerung gewesen sein. Die Gegner befürchteten, dass dies für viele Vereine zu einer Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht führen könnte, welche sie zumindest in ihrer bisherigen Tätigkeit stark einschränken, wenn nicht gar ihre Existenz gefährden könnte. Gemäss der bisherigen Regelung können alle Vereine, Stiftung und übrige juristische Personen einen Abzug (Freibetrag) von Fr. 20'000 geltend machen.

Der Kanton Schaffhausen kommt nicht umhin, sein Steuergesetz an die Vorgaben des StHG anzupassen. Somit muss er eine Regelung einführen, nach der juristische Personen, welche ideelle Zwecke verfolgen, bis zu einem bestimmten Betrag keine Gewinnsteuern bezahlen, jedoch der gesamte Gewinn der Besteuerung unterliegt, sobald diese Freigrenze überschritten wird (vgl. im Einzelnen ADS 16-99). Wesentlich ist hierbei jedoch das Zusammenspiel mit Art. 81 StG. Bei der nunmehr vorgeschlagenen Lösung wird der bisherige Freibetrag von Fr. 20'000 in den Steuertarif «eingebaut», indem ein Bereich mit einem Steuersatz von null Prozent geschaffen wird (vgl. hierzu bereits den Bericht und Antrag des Regierungsrates für eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 29. März 2005 [ADS 05-33], bei dem in Zusammenhang mit der Einführung des Teilsplittings der bisherige persönliche Abzug gestrichen und in den Steuertarif integriert wurde [a.a.O., S. 9 f.]). Damit kann allfälligen Bedenken begegnet werden, ob und inwieweit ein Kanton angesichts von Art. 26a StHG noch einen Freibetrag in seinem Gesetz vorsehen kann.

Die nun vorgeschlagene Änderung wirkt sich wie folgt aus: Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, welche ideelle Zwecke verfolgen und deren Gewinne nicht über der Freigrenze liegen, werden mit einem Gewinn von Fr. 0 veranlagt, d.h. es fällt keine Gewinnsteuer an. Sobald der Gewinn über der Freigrenze liegt, unterliegt zwar der ganze Gewinn der Besteuerung, Fr. 20'000 hiervon unterliegen aber einem Steuersatz von null Prozent, und nur für Gewinnanteile von mehr als Fr. 20'000 wird ein Steuersatz von zwei Prozent berechnet.

Auf der anderen Seite gilt für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen ohne ideelle Zwecke zwar keine Freigrenze, womit an sich immer der ganze Gewinn der Besteuerung unterliegt. Aufgrund des vorgeschlagenen neuen Steuertarifs wird aber auch hier nur für Gewinnanteile von mehr als Fr. 20'000 ein Steuersatz von zwei Prozent angewendet und für Gewinnanteile bis zu diesem Betrag ein Steuersatz von null Prozent.

Die Steuerbelastung fällt damit für beide Arten von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gleich aus. Und es kommt letztlich nicht darauf an, wie hoch die Freigrenze für diejenigen mit ideeller Zwecksetzung angesetzt wird. Aus Praktikabilitätsgründen ist es jedoch angezeigt, dass die Freigrenze analog zur direkten Bundessteuer bei Fr. 20'000 liegt, was im Übrigen seit dem 1. Januar 2018 unmittelbar gestützt auf Art. 72t StHG ohnehin bereits gilt.

3.6 Grundstückgewinnsteuer: Interkantonale Ersatzbeschaffung von Liegenschaften, Besteuerungsaufschub (Aufhebung Art. 113 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 2 StG)

Wer eine dauernd und ausschliesslich selbstgenutzte Wohnliegenschaft veräussert und den dabei erzielten Erlös innert bestimmter zeitlicher Vorgaben zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet, kann einen (je nachdem ganzen oder teilweisen) Aufschub der Grundstückgewinnbesteuerung verlangen. Entsprechendes gilt bei Rechtsgeschäften zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen (vgl. Art. 113 Abs. 1 StG).

Gestützt auf einen Entscheid des Schaffhauser Obergerichts aus dem Jahr 2007 wurde das Steuergesetz per 1. Januar 2009 dahingehend geändert, dass die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt wird, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstücks veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass in einem solchen Fall der Tatbeweis für eine tatsächliche Ersatzbeschaffung nicht erbracht ist. Entsprechende gesetzliche Regelungen bzw. Praxisfestlegungen hatten zuvor bereits die Kantone Thurgau und Zürich erlassen.

In einem Urteil 2C_306/2016 vom 7. März 2017 kam das Bundesgericht in Bezug auf die Ersatzbeschaffung einer Wohnliegenschaft zum Schluss, dass die Praxis des Kantons Zürich, welche ebenfalls verlangte, dass die Ersatzliegenschaft mindestens während fünf Jahren nicht veräussert oder dauernd anders genutzt werden darf, dem Steuerharmonisierungsgesetz widerspreche. In aller Regel genüge eine Nutzung als Wohnsitz während mindestens eines Jahres, damit der Steueraufschub beansprucht werden kann. Da der Entscheid darauf basiert, dass im Falle der Weiterveräusserung der Ersatzliegenschaft derjenige Kanton, in welchem diese liegt, die aufgeschobene Steuer erheben kann, gilt sinngemäss dasselbe auch für die weiteren in Art. 113 Abs. 1 StG genannten Formen der Ersatzbeschaffung.

Damit erweist sich auch die entsprechende Bestimmung im Schaffhauser Steuergesetz als harmonisierungswidrig, weshalb Art. 113 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 2 StG aufgehoben werden muss. Eine neue Regelung erübrigt sich. Massgebend für die Praxis der Steuerbehörden ist der Entscheid des Bundesgerichts.

3.7 Elektronische Aktenführung, Scanning von Steuerakten und elektronischer Datenaustausch zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden (Art. 139a bis d [neu] StG)

Prozesse, bei denen noch mit Papier gearbeitet wird, werden in Zukunft immer mehr von elektronischen Prozessen abgelöst werden und diese eines Tages wohl vollständig ersetzen. Bereits zum Alltag gehört eine (teilweise) elektronische Aktenführung. So werden z.B. die in den Steuererklärungen gemachten Angaben in ein EDV-System übertragen, mit dem die Veranlagungen vorgenommen werden. Die Verbuchung der Fakturen und des Zahlungseingänge geschieht selbstverständlich ebenso IT-gestützt, wie dies in der Privatwirtschaft der Fall ist. Auch die Fakturierung erfolgt teilweise bereits nicht mehr in Papierform, sondern mittels einer sog. E-Rechnung. Als nächste Schritte sollen das Vorscannen der Steuererklärung für die weitere Bearbeitung durch die Steuerbehörden sowie die elektronische Einreichung der Steuererklärung (sogenanntes E-Filing) möglich werden. Der Kanton und die Gemeinden haben hierzu ein gemeinsames Projekt auf den Weg gebracht, welches dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag betreffend «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» vom 11. Dezember 2018 ebenfalls zum Beschluss unterbreitet wird. Das E-Filing wird aber erst vollständig als rein elektronischer Prozess angeboten werden können, wenn die Steuererklärung von Bundesrechts wegen nicht mehr von Hand unterzeichnet werden muss. Bis dahin muss zumindest noch eine Quittung zur elektronisch übermittelten Steuererklärung ausgedruckt, von Hand unterzeichnet und der Steuerbehörde zugestellt werden.

Die elektronische Datenverarbeitung stellt ein Arbeitsinstrument dar, das die Behörden für die Erfüllung der ihnen durch das Gesetz gestellten Aufgaben verwenden. Es wurde deshalb bislang angenommen, dass deren Einsatz grundsätzlich keine besondere gesetzliche Grundlagen erfordert. Ausnahmen können sich namentlich in Zusammenhang mit dem Datenschutz ergeben. Auf Gesetzesebene wird die Thematik bislang in § 4 des Dekrets betreffend die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2000 (SHR 641.110) sowie in Art. 130 StG angesprochen. Aufgrund der fortschreitenden Umstellung auf elektronische Prozesse soll nun aber dennoch eine Grundsatznorm geschaffen werden, welche die elektronische Aktenführung explizit gestattet (Art. 139a StG).

Im Weiteren soll die Rechtsgrundlage für das Vorscanning, § 75a der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (StV; SHR 641.111), auf Gesetzesstufe gehoben und konkretisiert werden (vgl. Art. 139b StG). Das kantonale Steuergesetz wie auch das DBG halten bereits fest, dass, wer mit dem Vollzug dieser Gesetze betraut ist oder dazu beigezogen wird, der Geheimhaltungspflicht untersteht (Art. 127 Abs. 1 StG; Art. 110 Abs. 1 DBG). Kantons- und Bundesrecht gehen somit davon aus, dass die Steuerbehörden Dritte für den Vollzug der Steuergesetzgebung beziehen können. Hierbei kann es sich gemäss der Fachliteratur namentlich um beauftragte private Dritte handeln. Die Möglichkeit, Steuerakten durch externe Anbieter digitalisieren zu lassen, besteht somit bereits aufgrund der bestehenden Steuergesetzgebung. Es fehlen jedoch konkrete Vorgaben über die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und allfällige Grenzen des externen Scannings. Bezüglich des Datenschutzes sieht Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 7. März 1995 (DSG; SHR 174.100) vor, dass ein anderes öffentliches Organ oder Dritte mit dem Bearbeiten von Personendaten betraut werden können. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich in Einzelfällen in den Steuerakten auch besonders schützenswerte Personendaten befinden. Zu denken ist etwa an ärztliche Atteste, welche im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Krankheitskosten eingereicht wurden. Bei besonders schützenswerten Personendaten bedarf es gestützt auf Art. 5 DSG einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn.

Werden beim elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden von letzteren Dritte beigezogen, ergeben sich ähnliche Fragestellungen wie beim Vorscanning. In Zusammenhang mit dem E-Filing stellt es namentlich eine Option dar, dass die mit dem Scanning betraute Unternehmung auch die Zuordnung von postalisch eingereichten und gescannten Beilagen übernimmt und diese Dokumente zuhanden der Steuerbehörden mit der elektronisch übermittelten Steuererklärung zusammenführt. Auch hierfür bedarf es einer spezifischen Regelung zum Datenaustausch (vgl. Art. 139c StG).

3.8 Verfalltag und Sicherstellung Grundstückgewinnsteuer (Art. 114 Abs. 2 [Aufhebung], Art. 175 Abs. 2 Satz 1, Art. 189a [neu] StG)

Mit dem Wechsel zum System der einjährigen Gegenwartsbemessung per 1. Januar 2001 wurde ein neues Verzinsungssystem eingeführt. Mittels Ausgleichszinsen wird die rechtgleiche Behandlung aller Steuerpflichtigen bei Verzögerungen der Steuerfestsetzung und des Steuerbezugs sichergestellt, unabhängig davon, wer diese verursacht hat. Dabei werden Zinsen sowohl zugunsten als

auch zulasten der Steuerpflichtigen berechnet. Die Berechnung zulasten der Steuerpflichtigen erfolgt gemäss Art. 175 Abs. 1 lit. b StG ab dem Verfalltag.

Hauptsächliches Anwendungsgebiet der Ausgleichszinsberechnung sind die periodischen Steuern, d.h. die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern. Ausgleichszinsen sind aber auch bei nicht periodischen Steuern zu berechnen. Konkret handelt es sich um die Grundstückgewinnsteuer. Nach dem geltenden Art. 175 Abs. 2 StG gilt hier der 90. Tag seit der Entstehung des Steueranspruchs als Verfalltag. Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt der Handänderung. Oftmals ist es nicht möglich, innert 90 Tagen seit der Handänderung eine definitive Veranlagung für die Grundstückgewinnsteuer vorzunehmen, was dazu führt, dass den Steuerpflichtigen Ausgleichszinsen belastet werden müssen. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 175 Abs. 2 StG wird neu der 120. Tag seit der Handänderung als Verfalltag gelten. Damit werden Fälle, in denen Ausgleichszinsen belastet werden müssen, nur noch selten vorkommen.

In diesem Zusammenhang ist zugleich Art. 114 StG anzupassen. Dessen zweiter Absatz hält u.a. fest, dass die Grundstückgewinnsteuer mit der Veräusserung fällig wird, d.h. gleichzeitig mit der Entstehung des Steueranspruchs. Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 175 Abs. 2 StG, weil der Verfalltag seinerseits als besonderer Fälligkeitstermin zu verstehen ist. Von Bedeutung ist dies bei der Eintragung des Grundpfandrechts für die Grundstückgewinnsteuer, weil die relative Eintragsfrist von vier Monaten (Art. 836 Abs. 2 ZGB) ab der Fälligkeit der Steuerforderung berechnet wird. Müsste davon ausgegangen werden, dass hier Art. 114 Abs. 2 Satz 1 StG massgebend ist, wäre die Frist regelmässig bereits verstrichen, bevor die Steuerveranlagung vorgenommen werden konnte. Ob hier allerdings tatsächlich die Fälligkeit gemeint ist oder nur die Entstehung des Steueranspruchs, wie aus dem Randtitel zu Art. 114 StG geschlossen werden könnte, ist nicht klar. Art. 114 Abs. 2 Satz 1 StG ist daher aufzuheben. Gleichzeitig ist die Regelung im zweiten Satz, wonach vor der Eintragung der Handänderung im Grundbuch die Hinterlegung des mutmasslichen Steuerbetrags verlangt werden kann, neu systematisch richtig im Abschnitt über die Steuersicherung einzufügen (neuer Art. 189a StG).

3.9 Kapitalsteuer von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen (Art. 82 Abs. 2 lit. b StG)

Gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. c StHG gilt bei Vereinen, Stiftungen und sogenannten übrigen juristischen Personen das Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen, die für die natürlichen Personen gelten, berechnet wird, als steuerbares Eigenkapital. Der Kanton Schaffhausen hat bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe an sich den Text des StHG übernommen, hierbei jedoch noch die Wendung «ohne Erwerbszweck» in den Gesetzestext eingefügt. Dies dürfte zur Verdeutlichung gedacht gewesen sein, da gemäss der Botschaft des Bundesrates zum StHG Vereine, Stiftungen und sogenannte übrige juristische Personen in der Regel keine Erwerbszwecke verfolgen (BBl 1983 III 80). Eine solche Einschränkung auf juristische Personen, die keine Erwerbszwecke verfolgen, hat der Bundesgesetzgeber jedoch nicht vorgenommen. Die Formulierung im Schaffhauser Steuergesetz hat zu Unklarheiten geführt, weshalb der genannte Zusatz nunmehr gestrichen werden soll, womit die zumindest sprachliche Differenz zum StHG beseitigt wird.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu) StG

¹ *Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:*

c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Erläuterungen

Diese Regelung betrifft die Anpassungen bezüglich des Besteuerungsorts von Maklerprovisionen. Grundlage bildet Art. 4 Abs. 1 StHG. Materiell bedeutet die Anpassung keine Änderung (vgl. Ziff. 3.4 vorstehend). Mit dem hier erwähnten Handel ist nicht jegliche Handelstätigkeit mit Schaffhauser Grundstücken gemeint, sondern es geht darum, dass der Händler über eine Abschlussvollmacht gemäss Art. 32 OR, nicht aber über Grundeigentum verfügt und den Käufer oder Verkäufer gestützt auf die Vollmacht beim Vertragsschluss direkt vertritt.

Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz (neu) StG

¹ *Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:*

g) ...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Erläuterungen

Diese Regelung kodifiziert die bisherige Praxis, wonach Seeleute für die Arbeit an Bord von Hochseeschiffen nicht der Besteuerung in der Schweiz bzw. im Kanton Schaffhausen unterstehen (vgl. Ziff. 3.3 vorstehend). Dabei geht es um die Besteuerung aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit, eine allfällige Besteuerung aufgrund persönlicher Zugehörigkeit (Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Schaffhausen) wird davon nicht berührt. Die Ausnahme besteht zudem nur für die Arbeit an Bord von Hochseeschiffen und nicht für diejenige an Bord anderer Schiffe im internationalen Verkehr. Voraussetzung für eine Besteuerung bleibt aber wie bisher, dass der Arbeitgeber seinen Sitz im Kanton Schaffhausen hat oder hier über eine Betriebsstätte verfügt.

Art. 25 lit. e StG

Steuerbar sind auch:

e) (Aufgehoben)

Erläuterungen

Seit dem Jahr 2016 sind Gewinne aus Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung steuerfrei, sofern die einzelnen Gewinne nicht mehr als Fr. 1'000 betragen (Art. 26 lit. n StG). Umgekehrt sind damit Gewinne von mehr als Fr. 1'000 als Einkommen zu versteuern, was Art. 25 lit. e explizit festhält. Mit der Neuordnung der Steuerfreiheit von Spielgewinnen durch das Geldspielgesetz (vgl. Ziff. 3.2 vorstehend) wird diese Sonderregelung hinfällig.

Art. 26 lit. l, n, o (neu) und p (neu) StG

Steuerfrei sind:

- l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;*
- n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;*
- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;*
- p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.*

Erläuterungen

Nach dem geltenden Recht sind Gewinne, die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielt werden, nicht einkommenssteuerpflichtig (Art. 7 Abs. 4 lit. l StHG; Art. 26 lit. l StG). Dasselbe gilt für die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG; Art. 26 lit. n StG). Das neue Recht knüpft daran an, nimmt aber entsprechend den Kategorien des BGS auch Anpassungen und Erweiterungen vor.

Lit. l entspricht der bisherigen Regelung, verweist neu aber auf das BGS und nicht mehr auf das durch dieses Gesetz aufgehobene Spielbankengesetz. Unverändert bleibt damit auch, dass nur Gewinne, die in schweizerischen Spielbanken erzielt wurden, steuerfrei bleiben, da ausländische Spielbanken nicht unter das BGS fallen. Ausdrücklich erwähnt wird neu, dass Gewinne aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht in den Genuss der Steuerfreiheit kommen. Die Regelung gilt im Übrigen nur für Spiele, an denen die Spieler vor Ort teilnehmen. Für Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gilt eine separate Regelung (Art. 26 lit. o).

Lit. n befasst sich wie das bisherige Recht wiederum mit der Steuerfreiheit von Lotteriegewinnen. Neu geht es jedoch um Lotterien, die kurzzeitig zur Verkaufsförderungen durchgeführt werden, und zu eben diesem Zweck veranstaltete Geschicklichkeitsspiele, für welche das BGS nicht gilt. Dies ist dann der Fall, wenn von diesen Lotterien und Spielen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden (Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS). Das kantonale Recht bestimmt hier, bis zu welcher Höhe die Gewinne steuerfrei bleiben. In Entsprechung zum bisherigen Recht und in Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer (Art. 24 lit. j DBG) ist die Grenze bei Fr. 1'000 festzusetzen.

Lit. o regelt die Steuerfreiheit der Gewinne aus Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind. Gross-

spiele sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden (Art. 3 lit. e BGS). Steuerfrei bleiben gemäss dem StHG die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 Mio. oder zu einem nach kantonalen Recht bestimmten höheren Betrag (Art. 7 Abs. 4 lit. Ibis StHG). Da es sich bei diesen Gewinnen steuerrechtlich gleich wie bei anderen Einkünften (Lohn, Wertschriftenerträge etc.) um Einkommen handelt, und im Hinblick darauf, dass bei der direkten Bundessteuer ein Betrag von Fr. 1 Mio. gilt (Art. 24 lit. i^{bis} DBG), ist im kantonalen Recht der gleiche Betrag festzusetzen.

Lit. p schliesslich hält fest, dass Gewinne aus Kleinspielen, die gemäss dem BGS zugelassen sind, ebenfalls nicht als Einkommen zu versteuern sind. Kleinspiele sind Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Art. 3 lit. f BGS).

Art. 34 Abs. 2 Satz 3 (neu) und Abs. 2a (neu) StG

² ... Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2a} Investitionskosten nach Abs. 2 Satz 2 und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 Satz 3 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Erläuterungen

Art. 34 Abs. 2 Satz 3 ergänzt die bestehende Regelung zum Abzug der Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen. Die erstmals im Gesetz verwendeten Begriffe der «Rückbaukosten» und des «Ersatzneubaus» werden in der revidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundes vom 9. März 2018 (LKV; SR 642.16) näher umschrieben. Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten demnach die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abziehbar sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau (Art. 2 Abs. 1 und 2 LKV). Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist (Art. 3 LKV). Bei der Bestimmung der angemessenen Frist liegt es nahe, sich an der Regelung zur Ersatzbeschaffung von Grundstücken (Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG; Art. 113 Abs. 1 StG) zu orientieren, was eine Frist von drei Jahren bedeutet.

Die LKV hält sodann auch fest, wie der Vortrag nicht vollständig berücksichtigter Kosten vorgenommen wird. Zunächst erfolgt ein Übertrag auf die folgende Steuerperiode. Können die übertragenen Kosten auch in dieser Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden. Der Übertrag erfolgt, sofern das Reineinkommen negativ ist. Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen,

so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Erfolgt nach Vornahme des Ersatzneubaus ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft, so behält die steuerpflichtige Person das Recht, die verbleibenden übertragbaren Kosten abzuziehen. Dies gilt auch bei Wegzug ins Ausland, wenn die Liegenschaft im Eigentum der steuerpflichtigen Person verbleibt (vgl. Art. 4 LKV).

Art. 35 Abs. 1 lit. o StG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

o) als Einsatzkosten:

- von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;
- von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;

Erläuterungen

Art. 35 Abs. 1 lit. o regelt den Abzug der Einsatzkosten für Gewinne, die nicht gemäss Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind. Für Gewinne, die nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen, können solche Kosten naturgemäss nicht geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit ist beschränkt auf Geldspiele, d.h. auf Spiele, bei denen gegen die Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht (Art. 3 lit. a BSG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. n StHG bestimmen die Kantone die abzugsfähigen Kosten in der Höhe eines bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne und können zudem einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen. Die vorgeschlagene Regelung übernimmt die Ansätze, welche für die direkte Bundessteuer festgelegt wurden (Art. 33 Abs. 4 DBG). Diese sind als angemessen zu beurteilen. Sie entsprechen zudem grundsätzlich bereits dem geltenden Recht, welches für Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen einen Abzug von 5 %, jedoch höchstens Fr. 5'000 vorsieht (Art. 35 lit. o des geltenden StG). Lediglich in Bezug auf Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankengewinnen werden andere Limiten festgelegt.

Art. 57 Abs. 1 lit. d (neu) und Abs. 2 lit. b StG

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Erläuterungen

Art. 57 Abs. 1 lit. d hält ausdrücklich fest, dass juristische Personen mit Sitz ausserhalb des Kantons (d.h. in einem anderen Kanton oder im Ausland) für den Handel von im Kanton Schaffhausen gelegenen Grundstücken hier steuerpflichtig werden. Damit werden die Besteuerungsregeln für natürliche und juristische Personen formell vereinheitlicht. Der neue Abs. 1 lit. d macht sodann eine Änderung von Abs. 2 lit. b erforderlich, indem der Handel mit Grundstücken dort nicht mehr erwähnt wird. Vgl. im Übrigen Ziff. 3.4 vorstehend.

Art. 73a (neu) StG

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Erläuterungen

Art. 73a ist identisch zu der in der Volksabstimmung vom 26. November 2017 verworfenen Regelung zur Besteuerung der Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Im Zusammenspiel mit dem gegenüber jener Vorlage geänderten Art. 81 entfaltet die Bestimmung jedoch nicht mehr dieselbe Wirkung. Es handelt sich um eine formelle Angleichung an das Bundesrecht, mit welcher Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen im Ergebnis und unabhängig davon, ob sie ideelle Zwecke verfolgen oder nicht, steuerlich gleich behandelt werden wie gemäss dem bisherigen Recht. Vgl. im Übrigen Ziff. 3.5 vorstehend.

Art. 81 StG

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

0 % für die ersten 20'000 Fr.;

2 % für den Anteil des Reingewinns, der 20'000 Fr. übersteigt.

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des Reingewinnes.

Erläuterungen

Der geltende Art. 81 Abs. 1 sieht für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen einen Steuerfreibetrag von Fr. 20'000 vor. Neu wird dieser Freibetrag in den Steuertarif eingebaut, was zum selben Ergebnis führt, aber allfälligen Diskussionen darüber, ob aufgrund des neuen Bundesrechts ein Freibetrag noch zulässig ist, die Grundlage entzieht.

Vergleich bisheriges mit neuem Recht:

Bisheriges Recht:

Reingewinn	Fr. 25'000	
./. Steuerfreibetrag	Fr. 20'000	
Gewinn steuerbar	Fr. 5'000	
Berechnung einfache Steuer		Fr. 5'000 * 2% = Fr. 100

Neues Recht:

Reingewinn	Fr. 25'000	
= Gewinn steuerbar	Fr. 25'000	
Berechnung einfache Steuer		Fr. 20'000 * 0% = Fr. 0 Fr. 5'000 * 2% = Fr. 100 Total = Fr. 100

Die Anpassung von Absatz 2 ist rein redaktioneller Art. Gegenstand der Gewinnsteuer ist gemäss Art. 64 der Reingewinn. Mit dem bisher verwendeten Terminus «steuerpflichtiger Gewinn» ist nichts anderes gemeint, da für kollektive Kapitalanlagen kein eigener Gewinnbegriff besteht.

Art. 82 Abs. 2 lit. b StG

² *Das steuerbare Kapital besteht:*

b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird;

Erläuterungen

Gegenüber der bisherigen Regelung entfällt hier die Wendung «ohne Erwerbszweck». Damit wird der Text in Übereinstimmung mit der Formulierung des StHG gebracht, womit die derzeit bestehende Unklarheit bereinigt werden kann (vgl. im Einzelnen Ziff. 3.9 vorstehend).

Art. 103 zweiter Halbsatz (neu) StG

...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Erläuterungen

Siehe die Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz sowie Ziff. 3.3 vorstehend.

Art. 113 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 2 StG

^{1a} *(Aufgehoben)*

² *(Aufgehoben Satz 2)*

Erläuterungen

Diese Bestimmungen regeln bisher die nachträgliche Erhebung der bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Art. 113 Abs. 1 StG aufgeschobenen Grundstückgewinnsteuer und sind aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts aufzuheben (vgl. im Einzelnen Ziff. 3.6 vorstehend).

Art. 114 Abs. 2 StG

² (Aufgehoben)

Erläuterungen

Die Aufhebung des ersten Satz dieser Bestimmung erfolgt in Zusammenhang mit der Anpassung des Verfalltages gemäss Art. 175 Abs. 2 StG. Der zweite Satz befindet sich im neuen Art. 189a, wohin er aus Gründen der Gesetzessystematik verschoben wurde (vgl. im Einzelnen Ziff. 3.8 vorstehend).

Art. 139a (neu) StG Allgemeines

Die Steuerbehörden können die Akten ganz oder teilweise elektronisch führen.

Erläuterungen

Behörden unterstehen einer Aktenführungspflicht. Art. 139a hält in deklaratorischer Weise fest, dass dies nicht nur in Papierform geschehen kann, sondern ganz oder teilweise auch in elektronischer Form. Der Regelung kommt dabei programmatischer Charakter zu. Sie bildet zudem einen Rahmen für spezifische gesetzliche Bestimmungen zu einzelnen Bereichen (vgl. im Übrigen Ziff. 3.7 vorstehend).

Art. 139b (neu) StG Elektronische Erfassung

¹ *Die Steuerbehörden können Dokumente, die in Papierform vorliegen, elektronisch erfassen.*

² *Bei der Erfassung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.*

³ *Die Steuerbehörden können die elektronische Erfassung Dritten übertragen; die Übertragung erfolgt für alle Steuerbehörden gemeinsam.*

⁴ *Die Übertragung darf nur an eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz erfolgen.*

⁵ *Die kantonale Steuerverwaltung stellt durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicher, dass der Dritte das Steuergeheimnis und die Datensicherheit gewährleistet sowie die Daten gemäss den Anforderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bearbeitet.*

⁶ *Der Dritte muss insbesondere:*

- *die Akten über schweizerisches Hoheitsgebiet transportieren;*
- *die Daten ausschliesslich in der Schweiz bearbeiten;*
- *die Daten zu jedem Zeitpunkt ausschliesslich auf Servern mit Standort in der Schweiz speichern und verarbeiten.*

⁷ *Der kantonale Datenschutzbeauftragte oder die kantonale Datenschutzbeauftragte kann die Datenbearbeitung bei dem Dritten mit oder ohne vorherige Ankündigung vor Ort kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.*

Erläuterungen

Art. 139b StG lehnt sich an § 75a StV an, mit welchem der Regierungsrat eine vorläufige rechtliche Grundlage für das Scanning von Steuerakten geschaffen hat (vgl. Ziff. 3.7 vorstehend).

Absatz 1 stellt die Einleitung zur Thematik von Art. 139b StG dar. Die elektronische Erfassung von Papierakten kann nachträglich zu blossen Archivzwecken erfolgen, so wie dies heute bereits mit den Wertschriftenverzeichnissen geschieht. Inskünftig sollen aber die Steuererklärungen, Wertschriftenverzeichnisse etc. bereits nach ihrem Eingang gescannt werden und die weitere Bearbeitung durch die Mitarbeiter der Steuerbehörden somit nur noch mit den gescannten Dokumenten erfolgen. Vorherhand geht es dabei nur um den Bereich der natürlichen Personen.

Absatz 2 nennt Grundanforderungen an die elektronische Erfassung von Papierdokumenten, damit diese als zuverlässige Basis der Veranlagungsarbeit anerkannt werden können. Das gescannte Dokument muss mit dem ursprünglichen Dokument übereinstimmen, was eine inhaltliche und eine bildliche Komponente umfasst.

Absatz 3 hält ausdrücklich fest, dass die elektronische Erfassung auch extern vergeben werden kann, so wie dies im Kanton Schaffhausen vorgesehen ist. Die Übertragung muss aus praktischen Gründen für alle Steuerbehörden, d.h. die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerverwaltungen, gemeinsam erfolgen.

Absatz 4 stellt ein erstes Element dar, mit dem so weit als möglich sichergestellt wird, dass die Steuerdaten in der Schweiz verbleiben und nicht in die Hände anderer Staaten gelangen.

Absatz 5 erweitert die Schutzvorkehrungen im Bereich des Steuergeheimnisses, des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die hier genannten Verpflichtungen des Dritten ergeben sich nur teilweise bereits aus dem Gesetz (vgl. Art. 127 Abs. 1 StG).

Absatz 6 nennt verschiedene Anforderungen, welche der externe Dienstleister erfüllen muss, bereits auf Gesetzesstufe. Die kantonale Steuerverwaltung muss dies bei der von ihr getroffenen Vereinbarung zwingend beachten. Inhaltlich geht dabei darum, so weit als möglich sicherzustellen, dass die Steuerdaten in der Schweiz verbleiben.

Absatz 7 stellt die Grundlage für die Kontrolle des externen Anbieters dar. Da es hier vorab um Fragen aus dessen Tätigkeitsbereich geht, obliegt diese Aufgabe dem kantonalen Datenschutzbeauftragten, welchem jedoch die Möglichkeit offen steht, hiermit einen Dritten zu betrauen.

Art. 139c (neu) StG Elektronischer Datenaustausch

Daten können zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden elektronisch ausgetauscht werden. Werden von der Steuerbehörde hierzu Dritte beigezogen, gilt Art. 139b sinngemäss.

Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Steuerbehörden beim E-Filing Dritte beiziehen können (vgl. Ziff. 3.7 vorstehend). In diesem Fall müssen sinngemäss dieselben Anforderungen erfüllt werden wie beim Vorscanning durch externe Unternehmen. Entsprechendes gilt auch für allfällige weitere zukünftige internetbasierte Lösungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden.

Art. 139d (neu) StG Aufbewahrung Papierakten; Speicherung elektronische Akten

Der Regierungsrat regelt, wie lange Originalakten nach ihrer elektronischen Erfassung aufzubewahren und wie lange elektronische Akten zu speichern sind.

Erläuterungen

Die elektronische Erfassung der Steuerakten soll u.a. zu Einsparungen beim Archivraum führen. Bislang werden die Akten i.d.R. während zehn Jahren nach Ablauf der Steuerperiode aufbewahrt. Um die Aufbewahrungsdauer der gescannten Dokumente festzulegen, müssen zunächst noch Erfahrungen mit den neuen elektronischen Prozessen gemacht werden. Ziel ist es, dass die Akten nach der Erfassung sogleich vernichtet werden können. Sodann muss geregelt werden, wie lange elektronische Akten, sei es, dass diese auf gescannten Papierakten basieren, oder sei es, dass diese bereits elektronisch erstellt wurden, gespeichert werden müssen. Die Festlegung der Aufbewahrungs- und der Speicherdauer soll stufengerecht durch den Regierungsrat erfolgen.

Art. 175 Abs. 2 Satz 1 StG

² *Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 120. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. ...*

Erläuterungen

Vgl. Ziff. 3.8 vorstehend.

Art. 189a (neu) StG Hinterlegung Grundstückgewinnsteuer

Vor der Eintragung der Handänderung in das Grundbuch kann die Hinterlegung des mutmasslichen Betrags der Grundstückgewinnsteuer verlangt werden.

Erläuterungen

Art. 189a StG entspricht dem bisherigen Art. 114 Abs. 2 Satz 2 StG, welcher aufgehoben werden soll (vgl. Ziff. 3.8 vorstehend sowie die Erläuterungen zu Art. 114 Abs. 2 StG).

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen an das Energiegesetz (Liegenschaftsunterhaltskosten) und an das Geldspielgesetz haben eine steuermindernde Auswirkung. Diese sind jedoch die Folge des geänderten Bundesrechts und nicht der vorliegenden Gesetzesrevision. Obschon die steuerliche Entlastung für die Steuerpflichtigen im Einzelfall erheblich sein kann, werden zudem insgesamt keine nennenswerten Steuerausfälle erwartet, da die Fallzahlen gering sein dürften. Nur marginal wirkt sich sodann die Verlegung des Verfalltags bei der Grundstückgewinnsteuer vom 90. auf den 120. Tag nach der Handänderung aus. Die neue Ordnung bei der Nachbesteuerung der aufgeschobenen Grundstückgewinnsteuer im Falle einer interkantonalen Ersatzbeschaffung führt dazu, dass bei der Veräusserung eines Schaffhauser Grundstücks mit einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton dem Kanton Schaffhausen Steuersubstrat verloren geht. Umgekehrt gewinnt der Kanton Schaffhausen solches neu, wenn ein Grundstück in einem anderen Kanton veräussert wurde und die Ersatzbeschaffung im Kanton Schaffhausen erfolgt. Per Saldo sind die Auswirkungen daher als gering zu beurteilen. Die finanziellen Auswirkungen der weiteren Digitalisierung werden im Rahmen des Berichtes und Antrages betreffend «Projekt Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» erläutert. Die übrigen Anpassungen wirken sich nicht unmittelbar auf das Steueraufkommen aus.

6. Antrag

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für ein Gesetz über die direkten Steuern zuzustimmen.

Schaffhausen, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

g) ...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 25 lit. e

Steuerbar sind auch:

e) Aufgehoben

Art. 26 lit. l, n, o (neu) und p (neu)

Steuerfrei sind:

l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;

o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.

Art. 34 Abs. 2 Satz 3 (neu) und Abs. 2a (neu)

² ... Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2a} Investitionskosten nach Abs. 2 Satz 2 und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 Satz 3 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 35 Abs. 1 lit. o

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

o) als Einsatzkosten:

- von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;
- von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;

Art. 57 Abs. 1 lit. d (neu) und Abs. 2 lit. b

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 73a (neu)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 81

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

0 % für die ersten 20'000 Fr.;

2 % für den Anteil des Reingewinns, der 20'000 Fr. übersteigt.

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des Reingewinnes.

Art. 82 Abs. 2 lit. b

² Das steuerbare Kapital besteht:

b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird;

Art. 103 zweiter Halbsatz (neu)

...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 113 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 2

^{1a} Aufgehoben

² Aufgehoben Satz 2

Art. 114 Abs. 2

² Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 139a bis 139d

VI. Elektronische Aktenführung und elektronischer Datenaustausch (neu)

Art. 139a (neu)

Die Steuerbehörden können die Akten ganz oder teilweise elektronisch führen.

Art. 139b (neu)

- ¹ Die Steuerbehörden können Dokumente, die in Papierform vorliegen, elektronisch erfassen. Elektronische Erfassung
- ² Bei der Erfassung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.
- ³ Die Steuerbehörden können die elektronische Erfassung Dritten übertragen; die Übertragung erfolgt für alle Steuerbehörden gemeinsam.
- ⁴ Die Übertragung darf nur an eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- ⁵ Die kantonale Steuerverwaltung stellt durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicher, dass der Dritte das Steuergeheimnis und die Datensicherheit gewährleistet sowie die Daten gemäss den Anforderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bearbeitet.
- ⁶ Der Dritte muss insbesondere:
- die Akten über schweizerisches Hoheitsgebiet transportieren;
 - die Daten ausschliesslich in der Schweiz bearbeiten;
 - die Daten zu jedem Zeitpunkt ausschliesslich auf Servern mit Standort in der Schweiz speichern und verarbeiten.
- ⁷ Der kantonale Datenschutzbeauftragte oder die kantonale Datenschutzbeauftragte kann die Datenbearbeitung bei dem Dritten mit oder ohne vorherige Ankündigung vor Ort kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Art. 139c (neu)

Daten können zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden elektronisch ausgetauscht werden. Werden von der Steuerbehörde hierzu Dritte beigezogen, gilt Art. 139b sinngemäss. Elektronischer Datenaustausch

Art. 139d (neu)

Der Regierungsrat regelt, wie lange Originalakten nach ihrer elektronischen Erfassung aufzubewahren und wie lange elektronische Akten zu speichern sind. Aufbewahrung Papierakten; Speicherung elektronische Akten

Art. 175 Abs. 2 Satz 1

² Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 120. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. ...

Art. 189a (neu)

Vor der Eintragung der Handänderung in das Grundbuch kann die Hinterlegung des mutmasslichen Betrags der Grundstückgewinnsteuer verlangt werden. Hinterlegung Grundstückgewinnsteuer

II.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: